Baumaschinen- und Gerätevermietung

Allgemeine Mietbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Alle Mietverträge werden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Mietbedingungen abgeschlossen. Sie gelten sowohl gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) als auch gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB). Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Verbraucher oder ausschließlich für Unternehmer gelten, ist dies ausdrücklich gekennzeichnet.

1.2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Individuelle Abreden im Einzelfall (auch mündlich) haben Vorrang.

---

2. Mietpreis

2.1. Die jeweils gültige Preisliste ist Bestandteil dieser Bedingungen und gilt bis auf Widerruf oder Herausgabe einer neuen Preisliste. Sie ist jederzeit unter https://www.bbv-baumaschinen.de/mietpreisliste einzusehen. Preisänderungen bleiben gegenüber Unternehmern vorbehalten. Gegenüber Verbrauchern gilt der im Einzelvertrag vereinbarte Preis; Preisänderungen nach Vertragsschluss sind nur zulässig, sofern dem Verbraucher ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird.

2.2. Preislisten gelten für neu abzuschließende Mietverträge. Änderungen gelten nicht für bereits bestätigte Mietpreise, es sei denn, dies ist im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart.

2.3. Alle genannten Preise verstehen sich gegenüber Unternehmern netto, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gegenüber Verbrauchern wird der Gesamtpreis einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Einzelvertrag ausgewiesen (Bruttopreis).

2.4. Der Vermieter behält sich vor, vor Beginn der Mietzeit eine Kaution zu verlangen. Diese wird bei Rückgabe der Mietmaschine ausgezahlt. Besteht eine offene Forderung aus dem Mietverhältnis, darf der Vermieter bis zu deren Höhe aufrechnen.

2.5. Der Vermieter ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine Anzahlung zu verlangen. Die Anzahlung ist sofort nach Rechnungserhalt fällig. Der Beginn der Mietzeit ist von der vollständigen Zahlung dieser Anzahlung abhängig. Die Anzahlung wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

2.6. Die Miete wird regelmäßig monatlich zum Monatsende oder bei Rückgabe der Maschine abgerechnet.

2.7. Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung sofort fällig.

2.8. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen, Gutschriften sowie gegebenenfalls Mahnungen per E-Mail übermittelt werden. Hierzu verpflichtet er sich, dem Vermieter eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen.

---

3. Mietdauer

3.1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung bzw. Abholung der Maschine und endet mit dem Tag der Rückgabe an den Vermieter oder einen anderen vereinbarten Rückgabeort.

3.2. Angefangene Miettage gelten als volle Kalendertage.

3.3. Eine automatische Verlängerung durch Weiterbenutzung ist ausgeschlossen.

3.4. Die Mietzeit endet frühestens mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer.

---

4. Übergabe der Maschine

4.1. Der Mieter erhält die Maschine betriebsbereit, geprüft und vollgetankt.

4.2. Der Zustand wird im Übergabeprotokoll festgehalten.

4.3. Sichtbare Mängel müssen direkt bei Übergabe dokumentiert werden.

4.4. Versteckte Mängel sind vom Mieter sofort schriftlich zu melden.

4.5. Mit der Abholung der Maschine geht das Transportrisiko auf den Mieter über.

---

5. Transport

5.1. Transport, Verladung und Entladung sind grundsätzlich Sache des Mieters.

5.2. Wenn wir liefern, erfolgt die Anlieferung „frei Bordsteinkante“.

5.3. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Anlieferung und Abholung zum vereinbarten Zeitpunkt ungehindert erfolgen können.

5.4. Ist dies aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht möglich, insbesondere weil der Einsatzort nicht zugänglich ist, erforderliche Vorbereitungen nicht getroffen wurden oder keine empfangsberechtigte Person vor Ort ist, ist der Vermieter berechtigt, hierdurch entstehende Wartezeiten sowie vergebliche An- und Abfahrten (Fehlfahrten) gesondert in Rechnung zu stellen.

5.5. Wartezeiten und Fehlfahrten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer entstanden ist.

---

6. Pflichten des Mieters

6.1. Der Mieter verpflichtet sich:

6.1.1. Die Maschine bestimmungsgemäß einzusetzen und sorgfältig zu behandeln.

6.1.2. Die Maschine vor Überbeanspruchung zu schützen.

6.1.3. Die Maschinen täglich – ggf. auch mehrmals täglich – gemäß Betriebsanleitung zu warten:
Schmierung der beweglichen Teile, Kontrolle und ggf. Nachfüllen von Schmierstoffen, Kühl- und Hydraulikflüssigkeiten.

6.1.4. Etwaige Störungen oder Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

6.1.5. Notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und durch den Vermieter durchführen zu lassen.

6.1.6. Alle Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

6.1.7. Die Maschine nur von geeigneten und eingewiesenen Personen bedienen zu lassen.

6.1.8. Notwendige Sondergenehmigungen für den Einsatz der Maschine selbst zu beschaffen.

6.1.9. Sie vor Diebstahl, Witterung und unbefugtem Zugriff zu schützen.

6.1.10. Schäden oder Unfälle sofort zu melden.

6.1.11. Bei Verdacht auf Diebstahl oder Straftaten die Polizei zu informieren.
6.1.12. Keine Weitervermietung ohne unsere schriftliche Zustimmung vorzunehmen.
6.1.13. Eigentumskennzeichnungen nicht zu entfernen.
6.1.14. Dem Vermieter auf Nachfrage den Stand- und Einsatzort mitzuteilen und Zugang zur Maschine zu ermöglichen. Der Mieter hat einen anstehenden Wechsel des Stand- und Einsatzortes unverzüglich mitzuteilen.
6.1.15. Die Maschine nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu betreiben.
6.2. Die Maschine ist gereinigt, vollgetankt, vollständig und betriebsbereit zurückzugeben.

---

7. Kraftstoffe und Betriebsmittel

7.1. Kraftstoffe und Schmiermittel sind vom Mieter bereitzustellen.
7.2. Maschinen werden vollgetankt übergeben. Bei Rückgabe nicht vollständig gefüllter Tanks wird die Fehlmenge zuzüglich einer Servicepauschale berechnet.
7.3. Maschinen mit 2-Takt-Motoren dürfen ausschließlich mit dem vom Vermieter bereitgestellten Kraftstoff betrieben werden. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Mieter.

---

8. Mängel während der Mietzeit

8.1. Mängel müssen sofort gemeldet werden.
8.2. Berechtigte Mängel beseitigt der Vermieter auf seine Kosten.
8.3. Bei wesentlicher Beeinträchtigung kann die Miete angemessen reduziert werden.
8.4. Stillstand durch Reparaturen berechtigt grundsätzlich nicht zur Mietminderung, außer der Stillstand beruht auf einem Mangel der Maschine.

---

9. Haftung des Vermieters

9.1. Der Vermieter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beschränkt.
9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
9.3. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig und soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt.

---

10. Maschinenversicherung (Bruch- und Diebstahlschutz)

10.1. Für entsprechend gekennzeichnete Maschinen wird eine Bruch- und Diebstahlversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsgebühr wird pro Kalendertag berechnet.
10.2. Die Versicherungspauschale gilt pro angefangenen Kalendertag, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Maschine.
10.3. Im Schadensfall gilt folgende Selbstbeteiligung abhängig vom Neuwert der Maschine je Schaden und je Gerät:
10.3.1. Selbstbeteiligung nach Kategorien

Kategorie	Selbstbeteiligung je Schadensfall
A	1.000,00 €
B	2.000,00 €
C	3.500,00 €
D	5.500,00 €
E	10.000,00 €

10.4. Diese Versicherung deckt keine Schäden ab, die durch grob fahrlässige oder unsachgemäße Bedienung entstehen.

---

11. Haftung bei Geräten ohne Versicherung

Für Kleingeräte oder Maschinen ohne Versicherungsoption haftet der Mieter, soweit er den Schaden zu vertreten hat, bei Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

---

12. Verzug des Mieters

12.1. Ist der Mieter mit der Abholung bzw. der Annahme oder der Rückgabe der Maschine im Verzug, kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen und über den Mietgegenstand anderweitig verfügen.
12.2. Ist der Mieter nach schriftlicher Mahnung mit einer Zahlung im Rückstand, darf der Vermieter:
12.2.1. Die Nutzung der Maschine untersagen,
12.2.2. die Maschine auf Kosten des Mieters abholen,
12.2.3. sie anderweitig vermieten.
12.2.4. Der Mieter muss hierfür den Zugang zur Maschine und den Abtransport ermöglichen.
12.2.5. Ansprüche des Vermieters bleiben bestehen.
12.2.6. Der Mieter tritt Forderungen aus dem konkreten Auftrag, für den der Mietgegenstand eingesetzt wird, bis zur Höhe der offenen Mietforderung ab, soweit dem keine Abtretungsverbote entgegenstehen. Der Mieter informiert den Vermieter über etwaige Abtretungsverbote unverzüglich.

---

13. Rückgabe der Maschine

13.1. Die Rückgabe erfolgt während unserer Geschäftszeiten an unserem Geschäftssitz, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
13.2. Das Gerät muss transportfähig und gereinigt sein. Bei Rückgabe in verschmutztem Zustand werden Reinigungskosten nach Aufwand berechnet.
13.3. Fehlender Kraftstoff wird berechnet.
13.4. Erfolgt die Rückgabe an einem anderen Ort, trägt der Mieter die Transportkosten.

---

14. Kündigung

14.1. Befristete Mietverträge sind grundsätzlich nicht kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

14.2. Unbefristete Verträge können mit kurzer Frist gekündigt werden (je nach Mietdauer).

14.3. Bei Zahlungsverzug oder Vertragsverstößen kann der Vermieter fristlos kündigen.

---

15. Sonstige Vereinbarungen

15.1. Einige Mietmaschinen sind mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet. Dieses ermöglicht es dem Vermieter, Standortdaten sowie maschinenbezogene Betriebsdaten (z. B. Nutzungsdauer, Betriebszustand) zu erheben und zu verarbeiten.

15.2. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken: Vertragsdurchführung und -abwicklung, Diebstahlprävention und -aufklärung, Schutz und Wartung der Maschinen, Optimierung des Einsatzes und der Betriebssicherheit.

15.3. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO.

15.4. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die genannten Zwecke erforderlich ist, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

15.5. Der Mieter ist verpflichtet, seine Mitarbeiter oder sonstige Nutzer der Mietmaschinen über die Ortung und Datenverarbeitung zu informieren und – soweit erforderlich – deren Einwilligung einzuholen.

15.6. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sowie zu den Rechten der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung des Vermieters enthalten.

---

16. Gerichtsstand

Gegenüber Unternehmern ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis der Sitz des Vermieters (derzeit Biebergemünd), sofern der Unternehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung nicht; es gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten (insbesondere §§ 12 ff. ZPO).

Biebergemünd, 01.06.2026

BBV Baumaschinen GmbH